

Kurztitel

Tischlerei-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 195/2000

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.2000

Text

Fachzeichen

- § 10. (1) Die Prüfung hat die Anfertigung einer Werkzeichnung nach vorgegebenen Angaben zu umfassen.
- (2) Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden kann.
- (3) Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.